

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 24. Februar 2024

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 670), am 24. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Soziologie an der Universität Potsdam vom 24. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 16/2021 S. 692) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende, die im Erstfach Erziehungswissenschaft und im Zweitfach Soziologie studieren, erwerben ihre grundlegenden Methodenkenntnisse im Erstfach Erziehungswissenschaft. Statt des Moduls „BBMSOZ910: Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung“ müssen die Studierenden

im Zweitfach Soziologie aus dem Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums drei statt zwei Module absolvieren.

(3) Studierende, die im Erstfach Betriebswirtschaftslehre studieren und im Rahmen dieses Erstfachs das Modul „BBMSOZ910: Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung“ absolvieren, dürfen dieses Modul nicht im Zweitfachstudium Soziologie belegen. In diesem Fall müssen sie stattdessen im Zweitfach aus dem Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums drei statt zwei Module absolvieren“.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. April 2024.